

Satzung der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V. – Regionalgruppe Westfalen-Lippe,

– Stand November 2017 –

§ 1 Rechtsform

Die Regionalgruppe Westfalen-Lippe ist ein Zusammenschluss von Mitgliedern der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. in der Form eines nicht rechtsfähigen Vereins. Die Gründung der Regionalgruppe beruht auf § 14 der Satzung der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen. Die Regionalgruppe hat ihren Sitz in Münster.

§ 2 Aufgaben

Die Regionalgruppe hat die Aufgabe, innerhalb ihrer Region den persönlichen, fachlichen und beruflichen Kontakt zwischen den Mitgliedern zu pflegen und ihnen Gelegenheit zu geben, die Ziele der Vereinigung gemäß § 2 ihrer Satzung praktisch zu fördern. Innerhalb der Regionalgruppe können Fachgruppen gebildet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied ist, wer als Mitglied der Deutschen Vereinigung in Westfalen-Lippe wohnt.

§ 4 Organe

Organe der Regionalgruppe Westfalen-Lippe sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand soll aus mindestens 8 Mitgliedern bestehen. Er setzt sich zusammen aus einer/einem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden oder zwei gleichberechtigten Vorsitzenden und einer/einem Stellvertreter/-in sowie einer/einem Schriftführer/-in, einer/einem Kassensführer/-in sowie weiteren Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder sollen aus möglichst vielen der folgenden Bereiche gewählt werden:
 - a) Jugendgericht
 - b) Jugendstaatsanwaltschaft
 - c) Jugendstrafvollzug
 - d) Rechtsanwaltschaft
 - e) Kriminalpolizei
 - f) Jugendhilfe im Strafverfahren/Jugendgerichtshilfe
 - g) Bewährungshilfe
 - h) Träger der freien Jugendhilfe

- i) Rechtswissenschaft oder Kriminologie
- j) Psychologie/Soziologie/Medizin/Pädagogik.

Die Mitglieder des Vorstands haben die Aufgabe, die Verbindung der Deutschen Vereinigung und der Regionalgruppe Westfalen-Lippe zu ihrer jeweiligen Berufsgruppe und ihrem Fachgebiet zu pflegen und auf eine Verwertung der Erfahrungen hinzuwirken.

- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder haben die Geschäfte bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger/-innen weiterzuführen.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand vor Ablauf der Dreijahresfrist von der Mitgliederversammlung ergänzt werden.
- (5) Der Vorstand oder einzelne Mitglieder können vorzeitig abberufen werden.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter ein vertretungsberechtigtes Mitglied (Vorsitzende/-r oder Stellvertreter/-in). Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt.
- (7) Der Vorstand kann Beschlüsse auch in der Form fassen, dass über schriftlich oder in Textform übermittelte Vorlagen abgestimmt wird. Ein Beschluss kommt dadurch zustande, dass die Mehrheit der Vorstandsmitglieder der Vorlage schriftlich oder in Textform zustimmt oder innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach Versand der Vorlage mehr Ja- als Neinstimmen eingegangen sind.
- (8) Über Beschlüsse des Vorstands ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen.

§ 6 Vertretungsbefugnis

- (1) Die gleichberechtigten Vorsitzenden bzw. der/die Vorsitzende und sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/-innen vertreten jede/jeder für sich die Regionalgruppe nach außen. Verpflichtungen der Regionalgruppe, die den Betrag von € 1.250 übersteigen, bedürfen im Rahmen dieser Vertretungsbefugnis der Mitwirkung eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt die
 - a) Beschlussfassung in allen grundsätzlichen Fragen, die zum Aufgabenbereich der Regionalgruppe Westfalen-Lippe gehören;
 - b) Wahl und Abberufung des Vorstandes sowie der Kassenprüfer;
 - c) Entgegennahme, Prüfung und Genehmigung des Jahresberichts der Regionalgruppe Westfalen;
 - d) Beschlussfassung über die Änderung dieser Satzung und die Auflösung der Regionalgruppe Westfalen-Lippe.

§ 8 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist durch die/den Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr sowie auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen.
- (2) Die Einladung mit der Tagesordnung ist den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Sitzung in Textform bekannt zu geben. Von der Einhaltung der Frist kann in dringenden Fällen abgesehen werden.

§ 9 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung der Regionalgruppe Westfalen-Lippe ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind und ihnen die Tagesordnungspunkte, über die abgestimmt wird, mit der Einladung bekannt geworden sind.
- (2) Die Beschlussfassung erfolgt im Wege der Abstimmung durch Handaufheben. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt. In eigener Sache ist ein Mitglied nicht stimmberechtigt.
- (3) Die Mitwirkung von mindestens zwei Dritteln der Abstimmenden bedürfen Beschlüsse über folgende Gegenstände:
 1. Satzungsänderung,
 2. Auflösung der Regionalgruppe,
 3. Vorzeitige Abberufung des Vorstandes eines seiner Mitglieder.

Beschlüsse über Satzungsänderungen, Auflösung der Vereinigung sowie der Beschluss über die Gründung der Regionalgruppe Westfalen-Lippe bedürfen zu ihrer Wirksamkeit außerdem der Genehmigung durch den Geschäftsführenden Ausschuss der Deutschen Vereinigung.

§ 10 Wahlen

- (1) Der Vorstand und die Kassenprüfer werden entsprechend ihrer satzungsmäßigen Zusammensetzung in den folgenden Wahlgängen jeweils hintereinander und getrennt gewählt:
 - a. Die/der Vorsitzende und zwar bei gleichberechtigtem Vorsitz beider Vorsitzenden zusammen, danach
 - b. Stellvertreter/innen
 - c. weitere Mitglieder (Schriftführung, Kassenführung, weitere Beisitzer)
 - d. Kassenprüfer/-in.
- (2) Ist ein/-e Kandidat/-in oder sind mehrere Kandidaten/-innen für ein Amt aufgestellt, so ist die-/derjenige gewählt, die/der die Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten hat. Ergibt sich Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
- (3) Auf Antrag eines Mitglieds ist bei Wahlen und Abberufungen die Abstimmung geheim durchzuführen.

§ 11 Niederschriften

Über den Verlauf der Sitzung ist innerhalb von zwei Monaten eine Niederschrift anzufertigen, die die Namen der Anwesenden, die Beratungsgegenstände, die Anträge, den Wortlaut der Entschlüsse, das Stimmenverhältnis und die Themen der Vorträge enthält. Die Niederschrift ist von der/dem/den Vorsitzenden und der/dem Schriftführer/-in zu unterzeichnen. Eine Abschrift ist der Deutschen Vereinigung an ihre Geschäftsstelle zu übersenden.

§ 12 Mitgliedsbeiträge, Kassenführung

- (1) Die Mitgliedsbeiträge gehen an die Bundeskasse der Deutschen Vereinigung.
- (2) Die Regionalgruppe Westfalen-Lippe richtet eine eigene Kasse ein.
- (3) Die Regionalgruppe ist gemäß § 16 Absatz 4 der aktuellen Satzung der DVJJ verpflichtet, ein Drittel ihrer Bußgeldeinnahmen an die Bundesvereinigung zu überweisen. Die Drittelabgabepflicht entfällt, wenn die Jahresbußgeldeinnahmen den Betrag von € 1.500 unterschreiten. Sie besteht nur für den € 1.500 überschreitenden Betrag. Die Drittelabgabepflicht bleibt jedoch unbeschränkt erhalten, wenn die Regionalgruppe am Jahresende über ein Guthaben von mehr als € 5.000 verfügt.
- (4) Die Regionalgruppe Westfalen-Lippe gibt der Deutschen Vereinigung am Ende des Jahres einen Tätigkeits- und Finanzbericht.

§ 13 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Regionalgruppe Westfalen-Lippe verfolgt als Teil der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt keine gemeinwirtschaftlichen Zwecke. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Erörterung der mit der Jugendkriminalität zusammenhängenden Fragen in der Form von fachübergreifenden Arbeitstagen.
- (2) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins zurück.
- (3) Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 14 Vereinsvermögen im Fall der Auflösung

Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen.